

# Projektförderung Suchtprävention Schleswig-Holstein

## Fristen & zeitliche Abläufe

### Antragsfristen:

Projektanträge sind vom **1.1. bis zum 28.02.** des Jahres einzureichen

(downloadfähiges Antragsformular auf der Webseite der LSSH).

### Restmittel:

Einsparungen, Änderungen oder nicht verwendete Projektgelder müssen bis zum **31.8. des Jahres** an die LSSH mitgeteilt werden. Die LSSH informiert dann alle Beteiligten über das Restbudget der nicht verbrauchten Projektmittel.

### Landesweite Ausschüttung im zweiten Halbjahr:

Budgets aus Einsparungen, Restmitteln und nicht abgerufene Mitteln der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte werden **ab 1.9. des Jahres** den Trägern erneut zur Verfügung gestellt.

Diese Mittel werden dann nicht mehr kreisweit, sondern landesweit ausgeschüttet.

Alle beteiligten Träger können **bis zum 14.9. des Jahres** daher erneut Projektanträge stellen.

### Verwendungsnachweis:

Die korrekte Verwendung der Mittel in Form eines Verwendungsnachweises mit einem kurzen, formlosen Projektbericht muss **bis zum 31.1. des nächsten Haushaltsjahres** mit der LSSH abgerechnet werden.

### Begleitender Arbeitskreis:

Es stehen pro Kreis aktuell Fördermittel in Höhe von 766 Euro zur Verfügung. Bei Akteuren, die alleiniger Anbieter von Suchtprävention in ihrem Kreis sind, ist die Beantragung daher unkritisch.

In Kreisen oder kreisfreien Städten mit mehreren Akteuren ist es aber hilfreich, wenn sich die Beteiligten zu ihren Vorhaben untereinander verständigen.

Um dies zu fördern werden auf **dem letzten Termin des Arbeitskreises Suchtprävention** Schleswig-Holstein **eines jeden Jahres** die geplanten Projektvorhaben für das folgende Jahr noch einmal unter den beteiligten Akteuren besprochen.

**Zum ersten Termin des Arbeitskreis Suchtprävention des Antrags-Jahres** der immer im Januar oder Februar stattfindet, werden die geplanten Projektvorhaben dann gemeinsam abgestimmt.